

Titel der Drucksache:

**Einfluss zulässiger Meinungsäußerung von  
Mitarbeitern beauftragter Unternehmen auf  
die Auftragsvergabe und -ausführung - Teil 2**

Drucksache

**1480/20**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	24.11.2020	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der vergangenen Woche wurde die Stadt Erfurt auf die Inneneinrichtung eines Lkws aufmerksam gemacht. Im Lkw befand sich eine schwarz-weiße Fahne mit der Aufschrift "Deutschland" Zudem befand sich die Abbildung eines Adlers darauf. Ebenso befand sich auf der Vorderseite ein Aufkleber, der von gewissen Personen als "rechts" eingestuft wird. Es handelte sich vorliegend offensichtlich nicht um verfassungsfeindliche und strafbare Symbolik. Dennoch habe die Stadt Erfurt Berichten zufolge darauf "reagiert".

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Schriftarten, Symbole und Farben werden derzeit und künftig als zulässig für die Verwendung von Bildlichen Meinungsäußerungen durch die Stadt Erfurt anerkannt?
2. Inwieweit ist die Verwendung des Adlers als deutsches Wappentier oder die Verwendung des Wortes "Deutschland" für Mitarbeiter von beauftragten Unternehmen unzulässig oder sonst auf eine Art und Weise unangemessen, die ein Einschreiten der Stadt rechtfertigt?

Anlagenverzeichnis

17.08.2020, gez. i. A: [REDACTED]

